



Per Mail an [REDACTED]@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#314074

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
122-3431-4-33

☎ 0228
14-5913
oder 14-0

Bonn
03.01.2025

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 28. Juli 2024 haben Sie beantragt, Ihnen alle Unterlagen zur Sperrung von "ZIPERTO.COM" durch die CUII zuzusenden. Mit E-Mail vom 19. August 2024 habe ich Sie gebeten darzulegen, welche Informationen Sie begehren. Mit E-Mail vom gleichen Tag haben Sie Ihren Antrag auf den internen Prüfbericht eingeschränkt. Für die späte Gewährung des Informationszugangs entschuldige ich mich.

Wir haben zu den beantragten Unterlagen ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 IFG durchgeführt, dieses ist nunmehr abgeschlossen.

Zu Ihrem Antrag ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.**
- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 3. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Bescheides.**
- 4. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.**

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Begründung:

Zu Tenorziffer 1)

Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen teilweisen Anspruch auf die von Ihnen beantragten Informationen. Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG. Die Prüfung erfolgt daher anhand der Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).

Dieser E-Mail beigelegt sende ich Ihnen eine Schwärzungsübersicht (**Anlage 1**) und teilweise geschwärzte Fassungen

- des Prüfvermerkes (**Anlage 2**) und
- der formlosen Stellungnahme der Bundesnetzagentur zu der Empfehlung der Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) betreffend die Sperrung der Domain ZIPERTO.COM (**Anlage 3**).

Zu Tenorziffer 2):

Ihr Antrag war teilweise abzulehnen, da Ihrem Anspruch Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen. Bestimmte Passagen in den genannten Unterlagen wurden daher durch Schwärzungen unkenntlich gemacht.

Ihrem Informationszugang steht hier teilweise das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter entgegen, § 6 S. 2 IFG. Das IFG enthält keine Legaldefinition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses i.S.d. § 6 S. 2 IFG. Allgemein werden hierunter jedoch alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Geschäftsgeheimnisse beziehen sich hierbei vornehmlich auf solche Tatsachen, die den kaufmännischen Bereich eines Unternehmens betreffen, z. B. Geschäftsbücher, Kundenlisten, Ertragslagen, Umsätze, Konditionen, Kalkulationsunterlagen, Marktstrategien, Lieferanten- und Kundenlisten, Forschungsprojekte, Vertriebssysteme oder Kreditdaten. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen. Darunter fallen u. a. Produktionsmethoden, Verfahrensabläufe oder Daten über verwendete Stoffe. An den Geheimhaltungswillen werden keine hohen Anforderungen gestellt. Für das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung der Informationen ist das verobjektivierte Interesse des Rechtsträgers maßgeblich. Es obliegt der für das Auskunftsbegehren zuständigen Behörde festzustellen, ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzu-

erkennen ist. Maßgeblich sind z. B. wirtschaftliche Interessen. Dabei ist zu prüfen, ob die Informationen Rückschlüsse auf die Betriebsführung, Wirtschafts- und Marktstrategie, Kostenkalkulationen oder sonstige Verfahrensabläufe zulassen (vgl. BVerfG, NVwZ 2006, 1041, 1042; BVerwGE 135,34).). Der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der/die Betroffene/n eingewilligt hat/haben.

Ihrem Informationszugang steht ebenfalls teilweise das Vorliegen von personenbezogenen Daten entgegen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DGSVO). Diese dürfen nur veröffentlicht werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat, § 5 Abs. 1 IFG. Beides ist vorliegend nicht gegeben.

Die von Ihnen begehrten Informationen sind z.T. nach den oben genannten Kriterien als Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse oder als personenbezogene Daten zu werten (im Einzelnen siehe **Anlage 1: Schwärzungsübersicht**). Im Rahmen der hierzu durchgeführten Drittbeteiligung nach § 8 Abs. 1 IFG haben die Betroffenen der Offenlegung teilweise widersprochen. Dieses Schwärzungsbegehren ist nach unserer Überprüfung in dem geltend gemachten Umfang berechtigt. Der Zugang zu diesen Informationen ist damit ausgeschlossen.

Zu Tenorziffer 3)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Im Auftrag


Annemarie Palm

Anlage 1 des Bescheides (Aktenzeichen: 122-3431-4-33)
Schwärzungsübersicht

Lfd. Nr.	Anlage	Seite / Abschnitt	Begründung, warum die geschwärzte Textpassage ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellt
1	Prüfvermerk vom 20. Juni 2024	1 / 2) a.	den Namen der Antragstellerin bei der CUII und das urheberrechtlich geschützte Produkt der Antragstellerin bei der CUII (§ 6 IFG: Schutz von Geschäftsgeheimnissen, da erkennbar wird, wo geschützte Inhalte der Antragstellerin frei verfügbar sind/waren)
2	Prüfvermerk vom 20. Juni 2024	2 / 2) b.	das urheberrechtlich geschützte Produkt der Antragstellerin bei der CUII (§ 6 IFG: Schutz von Geschäftsgeheimnissen, da erkennbar wird, wo geschützte Inhalte der Antragstellerin frei verfügbar sind/waren)
3	Prüfvermerk vom 20. Juni 2024	2 / 2) b.	§ 6 IFG: Die Beschreibung des statistischen Verfahrens ist als wettbewerbsrelevantes geistiges Eigentum einzustufen. Die Bundesnetzagentur nimmt hier ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabers an. Es besteht ein wirtschaftliches Interesse daran, die Methodik nicht frei zugänglich zur Verfügung zu stellen. Eine Veröffentlichung könnte potentiell die Wettbewerbsposition der Mitbewerber fördern, wenn die Methode, die Formulierungen und sonstige Details der statistischen Analyse veröffentlicht würden.
4	Prüfvermerk vom 20. Juni 2024	3 / 2 e)	den Namen des Schutzdienstes und möglicher Host-Provider der Website (§ 6 IFG: Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Schutzdienstes selbst)
5	Prüfvermerk vom 20. Juni 2024	4 / Fußnote	den Namen des potenziellen Betreibers/Betreiberin der Website (§ 6 IFG: Schutz von Geschäftsgeheimnissen)
6	Stellungnahme vom 21. Juni 2024	1	den Namen der/des Bearbeiterin/Bearbeiters der CUII, an den/die Stellungnahme gerichtet ist. (§ 5 Abs. 1 IFG: Schutz personenbezogener Daten)

Prüfungsschema Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 lit. a TSM-VO

Zu Empfehlung 09/2021 der CUII (ZIPERTO.COM) vom 02.04.2024

1) Sperrung von Webseiten innerhalb eines Internetzugangsdienstes

Es handelt sich um (geplante) Sperrungen/Blockaden der Website ziperto.com; www.ziperto.com; dies innerhalb von Internetzugangsdiensten (vgl. hierzu Art. 2 Nr. 3 TSM-VO).

2) Erforderlich, um europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen

Es ist zu prüfen, ob die geplanten Sperrungen dem Ausnahmegrund nach Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit. a TSM-VO entsprechen. Das ist der Fall, soweit und solange sie erforderlich sind, um Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsbietter unterliegt, oder [...] zu entsprechen, [...]. In dem Fall wären sie netzneutralitätskonform.

Das Sperrverlangen des Rechteinhabers kann sich stützen auf UrhG-Verletzung i. V. m. § 8 Abs. 1 DDG.

Voraussetzungen**a. Antragsteller ist Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum**

Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, Rechte am geistigen Eigentum an einem [REDACTED] innezuhaben, der auf der betreffenden Webseite veröffentlicht worden ist. Die [REDACTED] erklärt, Inhaber von Urheberrechten oder von ausschließlichen Rechten zu sein unter anderem im Hinblick auf die öffentliche Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum Download (§ 19a UrhG) zu sein. Die Rechtsinhaberschaft der Antragstellerin ist belegt durch die übliche Angabe ihres Namens als Urheberin des erschienenen Werks auf den Vervielfältigungsstücken nach § 10 Abs. 1 UrhG (©-Vermerk auf den Vervielfältigungsstücken; hierzu LG Hamburg, Urteil vom 20.07.2012 – 308 O 76/11, BeckRS 2012, 212015 Rn. 42) sowie durch eidesstattliche Versicherung (Anl. II.1).

- I. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG: Computerprogramme;
- II. § 10 Abs. 1 UrhG: Wer auf Vervielfältigungsstücken des Werkes genannt wird, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber angesehen
- III. § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG: der Urheber hat das ausschließliche Recht der Zugänglichmachung (= definiert in § 19a UrhG)

b. Recht wird verletzt (§ 19a UrhG)

Die Antragstellerin hat eine Urheberrechtsverletzung nach §§ 15, 19a UrhG glaubhaft dargelegt.

Seite 9 der Empfehlung:

Die Rechtsverletzung besteht im Bereithalten von Links, um das [REDACTED] für Nutzer über File-Hosting-Dienste verfügbar zu machen (Anl. II.2.6 des Antrages). Durch die Website wird das nach deutschem Urheberrechtsgesetz geschützte Recht verletzt, das in Rede stehende Videospiel von Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download öffentlich zugänglich zu machen.

Die Website ist auch strukturell urheberrechtsverletzend. Hierzu wird auf den Ermittlungsbericht und das statische Gutachten verwiesen. Die BNetzA hat im Rahmen der Überprüfung folgende vertiefte Prüfungen vorgenommen:

Um eine statistische Bewertung vornehmen zu können wurde ein Abbild der Webseite erstellt. Dabei wurden nach, Bereinigung um Doppelte Einträge, noch 8.084 Einträge als zu prüfende Vorgänge identifiziert. Da bei dieser Anzahl eine Vollerhebung nicht wirtschaftlich wäre, wurde mittels der Funktion Zufallszahl eine willkürliche Stichprobe von 100 Vorgängen gezogen. Dabei stellte sich heraus, dass 100 von 100 gezogenen Vorgängen eine Urheberrechts Verletzung vorlag oder angenommen werden konnte. Da ein Konfidenzintervall sich nicht mit 100 Treffern bei 100 Stichprobenwerten berechnen lässt wurde für die Berechnung die Annahme getroffen, dass 99 von 100 Vorgängen illegal waren und einer unsicher war. Dieser eine wurde als legal eingestuft. Aufgrund dieser Basis wurde im Anschluss mittels des approximativen Konfidenzintervalls der Anteil illegaler Inhalte am Gesamtinhalt der Webseite prognostiziert.



Somit konnte festgestellt werden, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95,5% zwischen **94,4% und 99,8%** der Inhalte auf der Seite Ziperto illegal sind.

Schließlich ist eine weitere Voraussetzung nach § 19a UrhG, dass die Website auf den deutschen Markt gerichtet ist. Die Website ist nicht auf deutscher, sondern auf englischer Sprache gehalten. Jedoch ist eine Suchfunktion in deutscher Sprache möglich. Zu dem Suchbegriff „German“ lieferte die Suchfunktion der SUW 3.205 Ergebnisse. Bei diesen über die

Suchfunktion mit dem Begriff „German“ aufgerufenen Ergebnissen wies die weit überwiegende Zahl eine deutsche Sprachfassung auf und nur vereinzelte Suchergebnisse trugen den Begriff „german“ im Namen. Bei einer Nutzerauswertung sind Abrufe aus Deutschland am viert-häufigsten (vgl. Empfehlung S. 8).

c. Internetzugangsanbieter sind digitaler Diensteanbieter (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 DDG)

Diensteanbieter im Sinne des § 8 DDG ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 DDG ein Anbieter digitaler Dienste. „Digitaler Dienst“ ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG ein Dienst i.S.d. Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist „Dienst“ eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Darunter fällt ein Dienst, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt oder einen drahtgebundenen Zugang zum Internet eröffnet. Dies ist bei Internetzugangsanbietern gegeben.

d. Inanspruchnahme

Digitaler Diensteanbieter wird von Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen (s.o. § 19 UrhG)

e. Keine andere Abhilfemöglichkeit, § 8 Abs. 1 DDG

Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass keine andere Abhilfemöglichkeit als die Sperrung der betreffenden Webseiten besteht. (vgl. Ermittlungsbericht); (BGH I ZR 174/14). Insbesondere ist die sog. Haftungskaskade eingehalten, ein Vorgehen gegen den eigentlichen Verletzer sowie den Hostingdienstebetreiber sowie sonstige Akteure war nicht erfolgreich.

o Die Identität des Betreibers der SUW konnte aufgrund der auf der SUW bereitgehaltenen Informationen nicht festgestellt werden. Sie enthält kein Impressum und keine anderen weiterführenden Informationen oder Hinweise, die eine Identifizierung ermöglichen (Anl. II.5.1.1). Um die Identität des Betreibers der SUW festzustellen, hat die Antragstellerin einen privaten Ermittler beauftragt, der mehrere Anstrengungen unternommen hat, vgl. (Anl. II.5.1.2a), (Anl. II.5.1.2a und Anl. II.5.1.2b), (Anl. II.5.1.2b und Anl. II.5.1.3).

o Die Identität des Host-Providers ließ sich ebenfalls nicht ermitteln. Die Webseite nutzt die Dienste des Schutzdienstes [REDACTED]. Mögliche Host-Provider sind der in [REDACTED] ansässige Provider [REDACTED] und der in Kanada ansässige Provider [REDACTED] bzw. [REDACTED] (Anl. II.5.2.3). Beide möglichen Host-Provider wurden notifiziert und erfolglos abgemahnt (Anl. II.5.2.3). Die Notifizierung und Abmahnung brachten keine

Erkenntnisse über den Betreiber der SUW und keine weiteren Ermittlungsansätze und führten zu einer Beendigung der Rechtsverletzungen.¹

o Die erhöhten Subsidiaritätsanforderungen nach dem Urteil des OLG München vom 27.05.2021 (Az. 29 U 6933/19), das nötigenfalls auch eine gerichtliche Durchsetzung von Auskunftsansprüchen gegen Host-Provider mit Sitz im EU-Ausland vorsieht, erstrecken sich nicht auf den vorliegenden Fall, weil der Dienstleister nicht ermittelbar ist und sehr wahrscheinlich außerhalb der EU operiert.

f. Sperrung zumutbar und verhältnismäßig

Die Sperrung ist zumutbar, da sie sich gegen Parteien des Verhaltenskodex richtet, die Sperrung ist auch verhältnismäßig. Dies wurde glaubhaft dargelegt entsprechend der Grundsätze der geltenden Rechtsprechung (EuGH C-314/12 vom 27.3.2014)

1. Mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit von 95,5 % liegt der tatsächliche Anteil urheberrechtswidriger Inhalte am Gesamtbestand der Website zwischen 94,4 % und 99,8 %. Damit steht die Urheberrechtsverletzung offensichtlich im Vordergrund, so dass Gefahr des Overblocking in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fällt.

Zwischenergebnis: Die Antragstellerin kann als Rechteinhaberin von am Verhaltenskodex teilnehmenden Anbietern von Internetzugangsdiensten aufgrund § 8 Abs. 1 DDG die Sperrung verlangen, um Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

- 3) **Ergebnis:** Die Blockade in Form der DNS-Sperre ist erforderlich, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen. Ein regelmäßiges Monitoring ist durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Sperranspruchs noch vorliegen.

Sperrung in anderen EU-Staaten:

- Italien

¹ So die Empfehlung. Im Antrag steht einer; [REDACTED]. Allerdings passt das nicht zu den Anlagenverweisen, dort sind nur die erfolglosen Versuche dokumentiert. Beides ist ausreichend!



Postzustellungsurkunde
Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)
c/o SRIW e.V.
Großbeerenstraße 88
10963 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09/2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
122-3431-1 (09/2021)

☎ 0228
14-5913
oder 14-0

Bonn
21.06.2024

Formlose Stellungnahme der BNetzA zur Empfehlung 09/2021 ziperto.com

Sehr [REDACTED],

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu der Sperrung der Webseite **ziperto.com** vom 03.04.2024.

Nach summarischer Prüfung der Antragsunterlagen und der Empfehlung 09/2021 erscheint die DNS-Sperre zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 8 Abs. 1 DDG erforderlich und demnach gemäß Art 3 Abs. 3 UAbs. 3 a der Verordnung (EU) 2015/2120 gerechtfertigt.

Die Antragstellerin hat ein regelmäßiges Monitoring durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Sperranspruchs nach § 19a UrhG noch vorliegen.

Die Bundesnetzagentur behält sich die Einleitung etwaiger (Ex-Post) Verfahren gemäß §§ 202, 228 TKG vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Annemarie Palm

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.